

Anhang Nr. 13

aus der Weibel-Instruktion des Paul Boß de anno 1792 :

5-tens . . . . daß er einen jeweilgen nach der Gefangennehmung aufs genaueste visitiere, ob er keine Feilen, Sägen, Messer oder andr derley Instrumenten, die sie oft an sehr verborgenen Orten, sogar in den Schuhhohlen verstecken, bey sich haben; das er ohne obrigkeitliche Erlaubnuß niemand zu denen Gefangenen in Kerker lassen, weiters auch seyn möchte, daß er keine Briefe oder andere Schriften hin- oder herpassiren lasse, daß er ihnen weder essen noch trinken gestatte, außer was ihnen vom Oberamt angeschaffet ist, und daß er die Arrestanten selber besorge und solches nicht andern oft ganz untauglichen Leuten als Buben oder Mägden, wie es oft zu geschehen pfleget, überlasse . . . . . Des Landweibels Besoldung aber bestehet in dem

1. aus dem hiezig hochfürstl. Rentamt hat er jährlich zu empfangen 25 fl
2. vom Schließen und Aufschließen eines Arrestanten 1 fl
3. vom Vorführen für Verhör jedesmal 15 Kreuzer
4. von einem Extraverhör, Augenschein, Theilung oder derley Geschäften, jedesmal oder täglich 30 Kreuzer
5. vom Vorhalten eines Befehls, eine citation oder Ladung vom Verkünden zur Schätzung jedesmal 6 Kreuzer
6. Wenn er aber zu Balzers oder am Trijnerberg zur Schätzung Verkünden muß 12 Kreuzer  
es sey denn, daß er zwey oder mehrere auf einmal zu Verkünden hätte, wo er sich mit 6 Kreuzer von jedem zu begnügen hat
7. wenn er aber wegen eines einzigen dahin muß zu bieten so sey ihm 8 Kreuzer bewilligt zu heuschen
8. für einen Schatz-zettel, wenn er die Gant allein führt, dann für die Einhändigung und Citation jedsmal 30 Kreuzer
9. in Fällen aber wo die Gant durch Landammann und Weibel geführt wird, hat er vom Schätzen, citiren und Zustellen 4 1/2 Kreuzer